



Luzerner Trachtenvereinigung

STATUTEN der Luzerner Trachtenvereinigung

vom 04. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck.....	3
2. Mitgliedschaft.....	3
3. Rechte und Pflichten.....	4
4. Die Organe.....	4
<i>Das Jahresbot</i>	
<i>Der Vorstand</i>	
<i>Die Revisionsstelle</i>	
<i>Der Fährich</i>	
5. Finanzwesen.....	6
6. Geschäftsjahr.....	7
7. Verschiedene Bestimmungen.....	7
<i>Statutenänderung</i>	
<i>Auflösung</i>	
<i>Schlussbestimmungen</i>	

Statuten der Luzerner Trachtenvereinigung

Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für die weibliche Form

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Luzerner Trachtenvereinigung“, nachfolgend als LTV bezeichnet, besteht ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die LTV ist Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung.
- Art. 2 Der Sitz der LTV ist am jeweiligen Wohnort des Präsidiums. Bei einem Co-Präsidium legt der Vorstand den Sitz am Wohnort eines dieses Co-Präsidenten fest.
- Art. 3 Die LTV bezweckt die Erhaltung, Pflege und Erneuerung von Volkstrachten, -lied, -tanz, -musik und -theater sowie des Brauchtums und des Handwerks.
- Art. 4 Die LTV will ihren Zweck durch die Förderung und Gründung von örtlichen Trachtengruppen und durch eine sinnvolle Gestaltung des Trachtenwesens im Kanton Luzern erreichen, und zwar insbesondere durch:
- a. Zusammenhalt der Trachtengruppen
 - b. Trachtentage und Trachtenfeste
 - c. Kurse und Vorträge
 - d. Beratungen
 - e. Werbemassnahmen

2. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglieder können werden:
- a. örtliche Trachtengruppen
 - b. Einzelmitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- Art. 6 Örtliche Trachtengruppen können als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie als Verein organisiert sind und ihre Bestrebungen den Statuten der LTV entsprechen.
- Art. 7 Als Einzelmitglieder können Personen aufgenommen werden, die mit der Trachtenbewegung verbunden sind, aber keiner Gruppe angehören.
- Art. 8 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet jeweils das Jahresbot auf Antrag des Vorstandes. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.
- Art. 9 Personen, die sich um die Förderung und Gestaltung des Trachtenwesens sehr verdient gemacht haben, können vom Jahresbot auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 10 Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln und die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen, können durch Beschluss des Jahresbots aus der LTV ausgeschlossen werden.
- Art. 11 Mitglieder können unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei örtlichen Trachtengruppen endet die Mitgliedschaft auf jeden Fall mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- Art. 12 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Rechte und Pflichten

- Art. 13 Mit der Aufnahme in die LTV anerkennt das Mitglied die Statuten und die verbindlichen Vereins- und Vorstandsbeschlüsse.
- Art. 14 Jedes Mitglied hat einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Jahresbot festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 15 Die Trachtengruppen haben der LTV alljährlich bis Ende März einen Jahresbericht über das abgelaufene Vereinsjahr und das Programm für das neue Jahr sowie die aktuelle Mitgliederliste einzureichen. Mutationen sind laufend zu melden.
- Art. 16 Die LTV führt von Zeit zu Zeit Trachtentage und Trachtenfeste durch und informiert die Mitglieder. Der Vorstand der LTV trifft mit der durchführenden Trachtengruppe die notwendigen Vereinbarungen über die Organisation, die Kostendeckung und den Anteil an einem Reingewinn oder Defizit dieses Anlasses. Für die Trachtengruppen ist das Mitmachen an diesen Veranstaltungen Ehrensache.
- Art. 17 Die Trachtengruppen können in der Zwischenzeit auch regionale Anlässe durchführen und informieren die LTV.

4. Die Organe

- Art. 18 Die Organe der LTV sind:
- a. das Jahresbot (Delegiertenversammlung) und die ausserordentliche Delegiertenversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle
 - d. der Fähnrich

Das Jahresbot

- Art. 19 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird als Jahresbot bezeichnet und gilt als oberstes Organ. Das Jahresbot ist zuständig für:
- a. den Erlass und die Änderung der Statuten
 - b. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Ehrungen
 - e. die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums, der Revisionsstelle und des Fähnrichs auf eine Dauer von zwei Jahren
 - f. die Abnahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Dechargeerteilung an den Vorstand
 - g. die Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr
 - h. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i. die Beschlussfassung über Anträge, die spätestens bis acht Wochen vor dem Jahresbot dem Vorstand eingereicht werden müssen
 - j. die Bestimmung des Tagungsortes für das Jahresbot des folgenden Jahres
 - k. die Beschlussfassung über eine Fusion oder Auflösung der LTV

Art. 20 Der Vorstand führt das Jahresbot durch. In begründeten Fällen können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder auch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen. Er hat die Einladungen zu diesen Veranstaltungen mindestens 20 Tage vorher mit der Traktandenliste zuzustellen.

Das Jahresbot und die ausserordentliche Delegiertenversammlung können mit einer öffentlichen Veranstaltung über allgemeine Fragen des Trachtenwesens und kulturellen Angelegenheiten oder mit einem Trachtentreffen verbunden werden.

Art. 21 Am Jahresbot und an den ausserordentlichen Delegiertenversammlungen sind Delegierte, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes, letztere mit Ausnahme am Entlastungsbeschluss für den Vorstand, stimmberechtigt. Einzelmitglieder haben nur beratende Stimme.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr der anwesenden Stimmberechtigten. Es gilt das einfache Mehr. Die Durchführung einer geheimen Abstimmung kann verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat nach einer zweiten Abstimmung der Präsident den Stichentscheid, bei einem Co-Präsidium die an Jahren ältere Person.

Art. 22 Die Delegierten werden von den örtlichen Trachtengruppen aus ihren Mitgliedern bestimmt. Für die Zahl der Delegierten einer Trachtengruppe ist der Bestand an gemeldeten Mitgliedern massgebend, und zwar entfallen auf:

bis 20	Mitglieder	2 Delegierte
21 – 30	Mitglieder	3 Delegierte
31 – 50	Mitglieder	4 Delegierte
51 – 80	Mitglieder	5 Delegierte
81 – 120	Mitglieder	6 Delegierte
über 120	Mitglieder	7 Delegierte

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand

Art. 23 Der Vorstand besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern. Neben dem Präsidium konstituiert er sich selbst. Er wählt Aktuar, Kassier und die Ressortleitungen und kann den Beisitzern bestimmte Aufgaben zuweisen. Der Präsident oder ein Mitglied des Co-Präsidiums zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

- Art. 24 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a. legt bei einem Co-Präsidium den Sitz fest
 - b. sorgt für die Aufrechterhaltung und Förderung der Zweckbestimmung der LTV und für eine zielgesicherte Zusammenarbeit zwischen den Trachtengruppen
 - c. bereitet die Geschäfte und Anträge für das Jahresbot und gegebenenfalls für die ausserordentliche Delegiertenversammlung vor
 - d. vollzieht die Beschlüsse des Jahresbots und der ausserordentlichen Delegiertenversammlung
 - e. veranlasst auf Meldung der örtlichen Trachtengruppen die Ehrung von Präsidenten nach 20-jähriger Vereinsführung und deren Einzelpersonen, die 50 Jahre aktiv sind
 - f. führt die kantonalen Trachtentage und Trachtenfeste in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Organisationskomitee durch
 - g. setzt Amtstrachtenpersonen ein, die regionale Ansprechpersonen sind
 - h. erlässt Pflichtenhefte
 - i. sorgt für die Beschaffung von Geldmitteln und wacht über die zweckmässige Verwendung derselben
 - j. setzt allfällige Entschädigungen fest
 - k. setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein
- Art. 25 Die Arbeitsgruppen der Ressorts Trachtenkommission, Gesang, Tanzen und Kinder & Jugend bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Ihre Arbeiten sind in separaten Pflichtenheften geregelt. Der Verantwortliche ist von Amtes wegen im Vorstand der LTV.
- Art. 26 Die Herbstkonferenz findet jährlich im November statt. Eingeladen sind alle Gruppenpräsidien und je nach Traktanden weitere Interessierte. An der Herbstkonferenz können keine Beschlüsse gefasst werden. Die Konferenz wird vom Präsidium geleitet.

Die Revisionsstelle

- Art. 27 Die Revisionsstelle besteht aus drei Rechnungsprüfern. Sie kontrolliert die Rechnung und die Bilanz. Sie erstattet dem Jahresbot Bericht über das Prüfungsergebnis und stellt Antrag.

Der Fähnrich

- Art. 28 Der Fähnrich übernimmt die Obhut der ihm anvertrauten Vereinsfahne samt Zubehör und tritt auf Anordnung des Präsidenten in Funktion. Seine Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

5. Finanzwesen

- Art. 29 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienen der LTV folgende Geldmittel:
- a. die Mitgliederbeiträge
 - b. die Beiträge von Gönnern und Gesellschaften
 - c. die Beiträge der öffentlichen Hand
 - d. Schenkungen und Vermächtnisse
 - e. die Erträge aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Für Einzelgeschäfte von nicht budgetierten Ausgaben liegt die Kompetenz des Vorstandes bei Fr. 3'000.-.
- Die Vermögenswerte sind gesichert anzulegen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Über Gegenstände, Archivalien und Utensilien, die zweckmässig aufzubewahren sind, ist eine Inventarkontrolle zu führen. Der Vorstand hat dies zu veranlassen und zu überwachen sowie angemessen zu versichern.

Art. 30 Für alle finanziellen Verpflichtungen der LTV haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

6. Geschäftsjahr

Art. 31 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Verschiedene Bestimmungen

Statutenänderung

Art. 32 Eine gänzliche oder teilweise Änderung der Statuten kann nur vom Jahresbot vorgenommen werden. Sie muss auf der Traktandenliste aufgeführt sein, nachdem sie vorher vom Vorstand gründlich geprüft wurde. Für den Beschluss der Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Auflösung

Art. 33 Eine Auflösung der LTV kann nur vom Jahresbot mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Der Antrag hierzu ist vom Vorstand vorzubereiten und muss ausdrücklich auf der Traktandenliste stehen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet das Jahresbot.

Schlussbestimmungen

Art. 34 Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich genannten Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe gelten die Bestimmungen des Vereinsrechtes des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 35 Die vorliegenden Statuten der Luzerner Trachtenvereinigung wurden am Jahresbot vom 04. Mai 2025 in Weggis beschlossen. Sie treten auf den 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. Mai 2015.

Weggis, den 04. Mai 2025



Cäcilia von Niederhäusern
Präsidentin



Vreni Ambühl
Aktuarin